

GESCHÄFTS- UND VERWALTUNGSORDNUNG

Beschlossen Verbandstag 2003 (Gersthofen), Änderungen wurden vom Verbandstag 2007 (Schwarzach a. Main), Verbandsausschuss 2008 (Bayreuth), 2009 (Landshut), 2011 (Lappersdorf), 2013 (Herzogenaurach), 2018 (Neustadt a.d. Waldnaab), 2019 (Fürth) und 2020 (virtuell) beschlossen

I. ALLGEMEINES

§ 1 RECHTSGRUNDLAGE

Rechtsgrundlage der Geschäfts- und Verwaltungsordnung (GuVO) des BBV ist die Satzung des BBV. Die GuVO regelt die Organisation, Arbeit und Verwaltung des BBV und seiner Gliederungen sowie die Zusammensetzung, Organisation und Arbeit der Organe und sonstiger Gremien des BBV und seiner Gliederungen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 2 ORDENTLICHE MITGLIEDER

1. Die Mitgliedschaft ist auf dem vorgesehenen Formblatt bei der Geschäftsstelle schriftlich zu beantragen.
2. Der Antrag ist in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen.
3. Gegen die Aufnahme kann durch ein ordentliches Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Antrages schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium.
4. Wird ein Aufnahmeantrag vom Präsidium abgelehnt, ist über diesen durch die nächste Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden.
5. Das Präsidium ist berechtigt, mit Zustimmung des zuständigen Bezirksvorsitzenden, einen Verein, der die Mitgliedschaft beantragt hat, sofort vorläufig zum Spielbetrieb zuzulassen. Die Zulassung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 3 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER

1. Außerordentliche Mitglieder sind diejenigen Bezirke des BBV, die eingetragene Vereine sind.
2. Die Mitgliedschaft außerordentlicher Mitglieder endet bei deren Auflösung.
3. Die Aufteilung verbleibender ordentlicher Mitglieder auf andere Bezirke regelt das Präsidium im Einvernehmen mit den betroffenen Bezirksvorsitzenden.

§ 4 GRENZEN DER BEZIRKE

Über die ausnahmsweise Eingliederung eines ordentlichen Mitgliedes zu einem anderen Bezirk entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit den betroffenen Bezirksvorsitzenden.

III. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 5 OFFIZIELLE TEILNEHMER

1. Offizielle Teilnehmer des Verbandstages und des Verbandsausschusses sind die Delegierten der Bezirke, die Mitglieder des erweiterten Präsidiums, der Vorsitzende der Rechtskammer und die Revisoren.
2. Offizielle Teilnehmer des Bezirkstags sind die stimmberechtigten Vertreter der Mitglieder, die dem betreffenden Bezirk angehören, bzw. die von den Kreistagen gewählten Delegierten zum Bezirkstag, die Mitglieder des Bezirksvorstandes, der Vorsitzende der Rechtskammer und die Revisoren. Mitglieder des Präsidiums haben Rederecht.
3. Die offiziellen Teilnehmer sind in einer Liste aufzunehmen, die Teil des Protokolls ist. Die stimmberechtigten Teilnehmer sind gesondert aufzuführen.
4. Delegierte sind vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich dem Protokollführer zu benennen.

§ 6 LEITUNG

Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Bestimmungen gelten für den Bezirkstag entsprechend.

1. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Ist der Präsident verhindert, wird er durch einen vom Präsidium benannten Vizepräsidenten vertreten.
2. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter wählen.
3. Der Versammlungsleiter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse wie
 - Rüge
 - Entzug des Rederechts
 - Ausschluss von Teilnehmern
 - Unterbrechung der Tagung
 - Aufhebung der Tagung

§ 7 TAGESORDNUNG

1. Die Tagesordnung des Verbandstages umfasst folgende Punkte:
 1. Eröffnung
 2. Ehrungen
 3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Stimmrechte
 4. Bericht des Präsidenten
 5. Aussprache über den Bericht des Präsidenten und die schriftlich vorgelegten Berichte
 6. Bericht der Revisoren
 7. Genehmigung des Jahresabschlusses
 8. Entlastung des Präsidiums
 9. Genehmigung der Wirtschaftspläne
 10. Beschlussfassung der Anträge auf Satzungsänderung
 11. Beschlussfassung der sonstigen Anträge
 12. Wahlen
 13. Wahl des Tagungsortes für die nächste Mitgliederversammlung
 14. Sonstiges
 15. Abschluss der Mitgliederversammlung
2. Die Tagesordnung des außerordentlichen Verbandstages und des Verbandsausschusses entspricht der des Verbandstages, mit Ausnahme der TOP 10 und 12.
3. Die Tagesordnung des Bezirkstages entspricht der des Verbandstages, mit Ausnahme von TOP 10.
4. Die Mitgliederversammlung kann über eine andere Durchführung der Reihenfolge jeweils beschließen.

§ 8 REDEORDNUNG

1. Zu jedem Beratungspunkt ist zunächst dem Berichtersteller oder Antragsteller das Wort zu erteilen, anschließend den offiziellen Versammlungsteilnehmern in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Der Versammlungsleiter darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch einen Vertreter Stellung nehmen lassen.
3. Die offiziellen Teilnehmer entscheiden über ein Rederecht anderer Versammlungsteilnehmer.
4. Berichtersteller und Antragsteller haben das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder dem Abschluss des Tagesordnungspunktes.

§ 9 WORTERTEILUNG ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

1. Zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort und ohne Rücksicht auf die Rednerliste erteilt werden, sobald der augenblicklich Sprechende seine Ausführungen beendet hat.
2. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem je einem Redner Gelegenheit gegeben worden ist, für und gegen den Antrag zur Geschäftsordnung zu sprechen.
3. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 1. Antrag auf Schluss der Debatte
 2. Antrag auf Abschluss der Rednerliste
 3. Antrag auf sofortige Abstimmung
 4. Antrag auf Vertagung
 5. Antrag auf Nichtbefassung
 6. Antrag auf Kürzung der Redezeit
 7. Antrag an den Versammlungsleiter auf Erteilung einer Rüge
 8. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit

4. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von offiziellen Teilnehmern gestellt werden; die unter 1. – 6. genannten Anträge nur von solchen, die zu der betreffenden Angelegenheit noch nicht gesprochen haben.

§ 10 TÄTIGKEITSBERICHTE

Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Bestimmungen gelten für den Bezirkstag entsprechend.

1. Der Präsident erstattet seinen Bericht mündlich.
2. Die anderen Mitglieder des Präsidiums, die Bezirksvorsitzenden, der Vorsitzende der Rechtskammer und die Revisoren legen ihre Tätigkeitsberichte schriftlich vor. Diese Berichte sind mit den Anträgen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern und den Bezirken zuzusenden.

§ 11 ANTRÄGE

1. Anträge zur Mitgliederversammlung sind unter anderem nur zulässig, wenn diese bis zu dem in der offiziellen Einladung angegebenen Termin bei der angegebenen Stelle mit schriftlicher Begründung eingegangen sind.
2. Das Präsidium bzw. der Bezirksvorstand haben alle Anträge auf ihre Zulässigkeit zu überprüfen, auf deren sachlich richtige Formulierung hin zu wirken und sie ggf. mit anderen in Zusammenhang stehenden Anträgen zu koordinieren und aufeinander ab zu stimmen. Danach sind die zugelassenen Anträge spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in den amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen.
3. Das Präsidium bzw. der Bezirksvorstand hat unzulässige Anträge bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung durch schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zurückzuweisen. Dagegen kann innerhalb einer Woche ab Zugang der Verwerfung Berufung bei der Rechtskammer eingelegt werden. Wird der Berufung stattgegeben, ist der Antrag auf der Versammlung zu behandeln.
4. Anträge zum außerordentlichen Verbandstag sind unter anderem nur zulässig, wenn diese dem Versammlungsleiter schriftlich mit Begründung bei Versand der endgültigen Tagesordnung vorliegen.
5. Änderungs- und Ergänzungsanträge zu einem bereits in die Tagesordnung aufgenommenen Antrag sind möglich.
6. Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn sie dem Versammlungsleiter schriftlich und mit Begründung vorliegen und in der Versammlung die Dringlichkeit mit zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen feststellt wird.
7. Dringlichkeitsanträge auf Auflösung des BBV sind unzulässig.

§ 12 ANTRÄGE AUF ÄNDERUNG VON SATZUNG UND ORDNUNGEN

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von einem Verbandstag beschlossen werden.
2. Anträge auf Änderung der Satzung sind nur zulässig, wenn sie der zuletzt stattgefundenen Mitgliederversammlung zur Beratung vorgelegen haben. Anträge können während der Beratung geändert werden.
3. Anträge auf Änderung von Ordnungen sind nur zulässig, wenn sie bei der Geschäftsstelle bis zum 01. Januar des Jahres der Mitgliederversammlung vorgelegen haben. Das Präsidium hat die Anträge den Bezirken und den zuständigen Fachgremien zur Beratung zu überweisen. Die Ergebnisse der Beratungen sowie eventuelle Änderungsanträge sind allen Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzusenden.
4. Änderungs- und Ergänzungsanträge zu einem bereits in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommenen Antrag auf Änderung der Satzung oder der Ordnungen sind möglich.
5. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung oder der Ordnungen sind unzulässig.

§ 13 ABSTIMMUNGEN

1. Ein Beratungspunkt, über den abgestimmt werden soll, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut zu protokollieren und zu verlesen.
2. Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, so ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen, über den Gegenantrag vor dem ursprünglich gestellten Antrag. In Zweifelsfällen entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung der Versammlungsleiter.
3. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, soweit eine geheime Abstimmung nicht mit mindestens einem Drittel der gültig abgegebenen Stimmen gewünscht wird.
4. Soweit die Satzung oder die GuVO nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet.

5. Als gültig abgegebene Stimmen gelten nur Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 14 WAHLEN

Die in den Absätzen 1 bis 7 genannten Bestimmungen gelten für den Bezirkstag entsprechend.

1. Ist beim Verbandstag der Versammlungsleiter ein Mitglied des Präsidiums, muss vom Verbandstag für die Dauer der Wahlen ein Wahlleiter gewählt werden. Er ist berechtigt, nach der Wahl des Präsidiums dem Versammlungsleiter die weiteren Wahlen zur Durchführung zu übertragen.
2. Das Präsidium soll seine Wahlvorschläge zusammen mit den Anträgen und Tätigkeitsberichten bekannt geben.
3. Nachwahlen finden statt, wenn ein Amtsinhaber aus seinem Amt vorzeitig ausgeschieden ist.
4. Nicht Anwesende sind nur wählbar, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur möglichst schriftlich oder in sonstiger geeigneter Weise glaubhaft nachgewiesen wird.
5. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann durch Handzeichen abgestimmt werden.
6. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl bei einer Wahl, bei der mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stehen, nicht erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
7. Sind in ein Gremium mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Pro Kandidat kann er jedoch nur eine Stimme vergeben. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl.

§ 15 PROTOKOLL

1. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Anwesenheit, den Gang der Verhandlung in groben Zügen sowie alle Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis enthält. Der Präsident bestimmt den Protokollführer. Der Einsatz von technischen Aufzeichnungsgeräten bedarf der Zustimmung der Versammlung.
2. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung den offiziellen Teilnehmern zuzusenden. Es steht zusätzlich allen Mitgliedern auf Anforderung zur Verfügung.
3. Den offiziellen Teilnehmern steht das Recht des Einspruchs gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls zu. Der Einspruch muss eine Begründung und die gewünschte neue Formulierung enthalten. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn er innerhalb von vier Wochen nach Absendung des Protokolls bei der Geschäftsstelle eingegangen ist. Der Absendetermin ist mit Hinweis auf den Fristablauf in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen. Nach Ablauf der Frist ohne Einsprüche gilt das Protokoll als genehmigt.
4. Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet der Versammlungsleiter nach vorheriger schriftlicher Umfrage bei den in der Anwesenheitsliste ausgewiesenen offiziellen Teilnehmern der Versammlung. Dabei ist der Versammlungsleiter an die Mehrheit des durch die Umfrage ermittelten Abstimmungsergebnisses gebunden. Die Entscheidung des Versammlungsleiters kann vor den Rechtsinstanzen nur mit der Begründung angefochten werden, dass diese nicht dem mehrheitlichen Abstimmungsergebnis entspricht.
5. Der Wortlaut der wichtigsten Beschlüsse, insbesondere soweit sie den Sportbetrieb und das Ergebnis der Wahlen betreffen, ist unverzüglich in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen.

IV. PRÄSIDIUM

§ 16 PRÄSIDENT

1. Der Präsident bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Er hat die Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter.
2. Der Präsident vertritt den BBV in übergeordneten Gremien und Organisationen. Diese Vertretung kann mit Zustimmung des Präsidiums im Einzelfall auf eine andere Person übertragen werden.
3. Im Verhinderungsfall wird der Präsident durch einen Vizepräsidenten vertreten.

§ 17 AUFGABEN

Das Präsidium befasst sich insbesondere mit

- der Vertretung des BBV nach Innen und Außen,

- der Zulassung von Spielgemeinschaften,
- Finanz- und Vermögensfragen,
- Ressort-übergreifenden Fragen,
- der Berufung und Entlassung von ehrenamtlichen Mitarbeitern,
- der Ausübung der Disziplinar- und Ordnungsgewalt, soweit diese nicht durch Ordnungen geregelt ist,
- der Fachaufsicht über die Gremien und Funktionsträger des BBV
- Ehrungen,
- der Organisation der Geschäftsstelle,
- dem Erlass von Verwaltungsrichtlinien und Dienstanweisungen.

§ 18 RESSORTS

1. Die grundsätzliche Aufgabenverteilung ergibt sich aus § 17 der Satzung.
2. Die einzelnen Ressorts sind insbesondere zuständig für:
 - a) RESSORT I (SPORTORGANISATION, SPIELBETRIEB)
 1. Ausschreibung, Abwicklung und Überwachung des Seniorenspielbetriebes auf Verbandsebene;
 2. Die weiteren Zuständigkeiten ergeben sich aus den Spielordnungen des DBB und BBV.
 - b) RESSORT II (JUGEND, LEISTUNGSSPORT, MINIBASKETBALL)
 1. Einsatz der Landestrainer
 2. Jugendspielbetrieb, Meisterschaften
 3. Sportliche Jugendarbeit
 4. Förderung des Schulsports
 5. Die weiteren Zuständigkeiten ergeben sich aus den Jugendordnungen des DBB und des BLSV
 - c) RESSORT III (TRAINER)
 1. Aus- und Fortbildung von Trainern;
 2. Die weiteren Zuständigkeiten ergeben sich aus den Lehr- und Trainerordnungen des DBB und BBV.
 - d) RESSORT IV (SCHIEDSRICHTER)
 1. Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern;
 2. Einsatz von Schiedsrichtern zu Spielen auf Verbandsebene;
 3. Die weiteren Zuständigkeiten ergeben sich aus den Schiedsrichterordnungen des DBB und BBV.
 - e) RESSORT V (FINANZEN, VERWALTUNG)
 1. Aufstellung der Wirtschaftspläne und des Jahresabschlusses;
 2. Überwachung der Finanzen und der Verwaltung des Verbandes;
 3. Bearbeitung von Steuer-, Personal- und Versicherungsfragen.
 - f) RESSORT VI (ÖFFENTLICHKEITSARBEIT / MARKETING)
 1. Darstellung des Verbandes in der Öffentlichkeit;
 2. Zusammenarbeit mit der Fachpresse (Basketball, Bayernsport).
 3. BBV-Pressbüro;
 4. Herstellung und Vertrieb von Bayern-Basket
 5. Internetauftritt des BBV
 - g) RESSORT VII (BREITENSPIELSPORT / SCHULSPORT)
 1. Förderung des Breitensports;
 2. Förderung alternativer Spielformen des Basketballs

§ 19 SITZUNGEN

1. Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten nach Bedarf einberufen und von ihm oder einem von ihm beauftragten Präsidiumsmitglied geleitet. Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich.
2. Der Präsident entscheidet über die Teilnahme hauptamtlicher Mitarbeiter und ggf. Einladung anderer Personen. Die Bezirksvorsitzenden sind grundsätzlich einzuladen.
3. Die Sitzungen können als Video-/Telefonkonferenz abgehalten werden. Eine protokollierte Video-/Telefonkonferenz ist einer ordentlichen Sitzung gleichzusetzen. Das Protokoll kann auch über den Mitschnitt der Video-/Telefonkonferenz erfolgen

4. Ein Protokoll der Präsidiumssitzungen ist allen Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von vier Wochen zuzustellen. Der Präsident bestimmt den Protokollführer.
5. Beschlüsse, die über die interne Arbeit des Präsidiums hinaus von Bedeutung sind, sind den betroffenen Gremien und Funktionsträgern bekannt zu geben.

§ 20 FACHAUFSICHT

1. Das Präsidium hat Beschlüsse und Maßnahmen von Funktionsträgern und Gremien des BBV und seiner Gliederungen hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit der Satzung und den Ordnungen des DBB und des BBV sowie ihrer Auswirkungen auf die Haushaltslage des BBV zu überprüfen. Werden auf Grund dieser Überprüfung Beschlüsse geändert oder aufgehoben oder Maßnahmen abgesagt, ist dies mit schriftlicher Begründung allen betroffenen Funktionsträgern und Gremien umgehend mitzuteilen.
2. Das Präsidium ist berechtigt, Funktionsträger des BBV und seiner Gliederungen bei grober Pflichtverletzung, unzulässiger Amtsanmaßung, erheblicher Überschreitung ihrer Kompetenzen oder schwerwiegender Schädigung des Ansehens des BBV nach Anhörung des Betroffenen ihres Amtes zu entheben und für amtsunwürdig zu erklären.

V. ERWEITERTES PRÄSIDIUM

§ 21 ZUSAMMENSETZUNG

Die Zusammensetzung des erweiterten Präsidiums ist in der Satzung geregelt.

§ 22 AUFGABEN

1. Das erweiterte Präsidium befasst sich insbesondere mit
 - sportlichen Grundsatzfragen
 - der Beratung der Wirtschaftspläne
2. Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

§ 23 SITZUNGEN

1. Die Bestimmungen über die Präsidiumssitzungen gelten sinngemäß.
2. Das erweiterte Präsidium tagt in der Regel zweimal jährlich. Auf Verlangen der Hälfte seiner Mitglieder muss das erweiterte Präsidium einberufen werden.

VI. BEZIRKSVORSTAND

§ 24 ZUSAMMENSETZUNG

1. Die Zusammensetzung ist in der Satzung geregelt. Folgende Positionen müssen mindestens besetzt sein:
 - 1. Vorsitzender
 - Kassenreferent
 - Sportreferent
 - Jugendreferent
 - Schiedsrichterreferent
2. Weitere Referenten können vom Bezirkstag gewählt werden.

§ 25 AUFGABEN

1. Der Bezirksvorstand verwaltet und fördert den Basketballsport auf Bezirksebene.
2. Die Aufgaben der Fachreferenten entsprechen denen auf BBV-Ebene.
3. Für besondere Aufgaben kann der Bezirksvorstand Kommissionen und Ausschüsse einsetzen.

§ 26 SITZUNGEN

1. Sitzungen des Bezirksvorstandes werden vom Bezirksvorsitzenden einberufen und geleitet, im Falle seiner Verhinderung durch einen vom Vorstand zu bestimmenden Stellvertreter.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Präsidiumssitzungen sinngemäß.

VII. AUSSCHÜSSE

§ 27 ALLGEMEINES

1. Ausschüsse sind Gremien eines Fachressorts, die den Ressortleiter bei der Planung der Ressort-Aufgaben unterstützen.
2. Die Bestimmungen über die Präsidiumssitzungen gelten sinngemäß.
3. Ausschüsse tagen in der Regel einmal jährlich. Soweit hierdurch Kosten entstehen, bedürfen zusätzliche Tagungen der Genehmigung des Präsidenten oder des Ressortleiters V.
4. Der jeweilige Ressortleiter ist an die Beschlüsse des seinem Ressort zugehörigen Ausschusses gebunden.
5. Der Präsident ist Mitglied aller Ausschüsse.
6. Ausschüsse sind in ihrer Arbeit an die Beschlüsse der Organe des BBV gebunden.

§ 28 SPORTAUSSCHUSS

1. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus
 - dem Ressortleiter I als Vorsitzendem,
 - dem Ressortleiter IV
 - dem Ressortleiter II oder einem Mitglied des Jugendausschusses,
 - dem Vertreter der Spielleiter der Bayernligen,
 - dem Spielleiter Bayernpokal
 - je einem Vertreter der Bayernligen der Damen und Herren,
 - den Bezirks-Sportreferenten,
 - einem Mitglied der BBV-Rechtskammer in beratender Funktion.
2. Der Vertreter der Spielleiter der Bayernligen wird in der Sitzung des Sportausschusses für zwei Jahre gewählt.
3. Die Vertreter der Bayernligen der Damen und Herren werden nach der Mitgliederversammlung durch Briefwahl der beteiligten Vereine aus deren Mitte gewählt.
4. Aufgaben des Sportausschusses sind
 - die Organisation des Spielbetriebes,
 - die Aufstellung des Rahmenterminplanes,
 - die Erstellung der Ausschreibung des BBV,
 - die Überarbeitung des Strafenkatalogs
 - die Änderung der Schiedsrichter-Abrechnungstabelle,
 - die Abwicklung des Spielbetriebs der Bayernliga und des Bayernpokals,
 - die Fortschreibung des Rahmenterminplanes,
 - die Fortschreibung der Ausschreibung des BBV,
 - die Zulassung von Spielhallen

§ 29 JUGENDAUSSCHUSS

Zusammensetzung und Aufgabenbereich ergeben sich aus der BBV-Jugendordnung.

§ 30 LEISTUNGSAUSSCHUSS

1. Der Leistungsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - dem Ressortleiter II (Jugend/Leistungssport)
 - den Verbandstrainern
 - bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die vom Präsidium berufen werden.
2. Aufgabe des Leistungsausschusses ist insbesondere die Festlegung von Schwerpunkten in der Verbandsarbeit zur Förderung des Leistungssports, die über den Ressortleiter II (Jugend/Leistungssport) in den Jugendausschuss und das Präsidium einzubringen sind. Hierzu gehören die Fortschreibung des Jugendförderkonzepts, die Betreuung und Koordinierung der Stützpunkte und die Entwicklung neuer Konzepte zur Leistungsförderung.

§ 31 SCHULSPORTAUSSCHUSS

1. Der Schulsportausschuss setzt sich zusammen aus
 - dem Ressortleiter VII (Breitensport/Schulsport) als Vorsitzendem,
 - den Bezirks-Schulsportreferenten,

- einem Vertreter aus dem Jugendausschuss,
 - dem Breitensportreferenten.
2. Zu den Sitzungen des Schulsportausschusses sind auch die Bezirks-Schulobleute des Kultusministeriums einzuladen.
 3. Aufgaben des Schulsportausschusses sind die Kontaktpflege zwischen Schule und Verband/Verein sowie die Förderung des Schulsports.

§ 32 TRAINERAUSSCHUSS

1. Der Trainerausschuss setzt sich zusammen aus
 - dem Ressortleiter III (Trainer) als Vorsitzendem,
 - den Mitgliedern der Trainerkommission,
 - den Bezirks-Trainerreferenten.
2. Die Aufgaben des Trainerausschusses ergeben sich aus der BBV-Trainerordnung.

§ 33 SCHIEDSRICHTERAUSSCHUSS

1. Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus
 - dem Ressortleiter IV (Schiedsrichter) als Vorsitzendem,
 - den Mitgliedern der Schiedsrichterkommission,
 - den Bezirks-Schiedsrichterreferenten.
2. Die Aufgaben des Schiedsrichterausschusses ergeben sich aus der BBV-Schiedsrichterordnung.

§ 34 PR-AUSSCHUSS

1. Der PR-Ausschuss setzt sich zusammen aus
 - dem Ressortleiter VI (Öffentlichkeitsarbeit/Marketing) als Vorsitzendem,
 - dem Redaktionsleiter von Bayern-Basket,
 - dem Betreuer der Website des BBV,
 - den Bezirks-Pressereferenten,
2. Die Aufgabe des PR-Ausschusses ist die Abstimmung und Förderung der öffentlichen Darstellung des BBV.

§ 34 a MARKETINGAUSSCHUSS

1. Der Marketingausschuss setzt sich zusammen aus
 - dem Ressortleiter VI (Öffentlichkeitsarbeit/Marketing) als Vorsitzendem,
 - dem Ressortleiter V (Finanzen),
 - bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die vom Präsidium berufen werden.
2. Die Aufgabe des Marketingausschusses ist Erschließung neuer Werbepartner und Finanzmittel.

§ 35 BREITENSORTAUSSCHUSS

1. Der Breitensportausschuss setzt sich zusammen aus
 - dem Ressortleiter VII (Breitensport/Schulsport) als Vorsitzendem,
 - einem Vertreter des Jugendausschusses,
 - den Mitgliedern der Breitensportkommission,
 - den Bezirks-Breitensportreferenten.
2. Die Aufgaben des Breitensportausschusses sind die Koordinierung, Beratung und Förderung von Maßnahmen und Veranstaltungen des BBV, der BBJ und ihrer Gliederungen im Breiten- und Freizeitsport sowie im Street- und Beachbasketball.

VIII. KOMMISSIONEN

§ 36 ALLGEMEINES

1. Kommissionen sind Gremien eines Fachressorts, die den Ressortleiter bei seiner Arbeit unterstützen.
2. Die Beisitzer werden auf Vorschlag des jeweiligen Ressortleiters vom Präsidium berufen. Für besondere Aufgaben können temporär Personen in eine Kommission durch das Präsidium berufen werden.
3. Die Bestimmungen über die Präsidiumssitzungen gelten sinngemäß.

4. Kommissionen tagen nach Bedarf.
5. Der jeweilige Ressortleiter ist an die Beschlüsse der seinem Ressort zugehörigen Kommission gebunden.
6. Der Präsident ist Mitglied aller Kommissionen.
7. Kommissionen sind in ihrer Arbeit an die Beschlüsse der Organe des BBV gebunden.

§ 37 TRAINERKOMMISSION

1. Die Trainerkommission setzt sich zusammen aus
 - dem Ressortleiter III (Trainer) als Vorsitzendem,
 - den hauptamtlichen Trainer des BBV,
 - bis zu vier Beisitzern.
2. Die Aufgaben der Trainerkommission ergeben sich aus der BBV-Trainerordnung.

§ 38 SCHIEDSRICHTERKOMMISSION

1. Die Schiedsrichterkommission setzt sich zusammen aus
 - dem Ressortleiter IV (Schiedsrichter) als Vorsitzendem,
 - bis zu fünf Beisitzern.
2. Die Aufgaben der Schiedsrichterkommission ergeben sich aus der BBV-Schiedsrichterordnung.

§ 39 FINANZKOMMISSION

1. Die Finanzkommission setzt sich zusammen aus
 - dem Ressortleiter V (Finanzen) als Vorsitzendem,
 - bis zu vier Beisitzern.
2. Die Aufgaben der Finanzkommission ergeben sich aus der BBV-Finanzordnung.

§ 40 BREITENSPORTKOMMISSION

1. Die Breitensportkommission setzt sich zusammen aus
 - dem Ressortleiter VII (Breitensport) als Vorsitzendem,
 - bis zu drei Beisitzern.
2. Die Aufgaben der Breitensportkommission sind die Förderung und Durchführung von Wettbewerben im Breiten- und Freizeitsport:
 - Freizeitsport,
 - Familienwettbewerbe,
 - Seniorenwettbewerbe,
 - Streetbasketball,
 - Andere Spielformen des Basketballs

IX. VERWALTUNG

§ 41 GESCHAFTSSTELLE

1. Die Verwaltungsarbeit des BBV obliegt der Geschäftsstelle. Sitz der Geschäftsstelle ist München.
2. Einzelheiten über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Geschäftsstelle werden vom Präsidium in einer Verwaltungsrichtlinie festgelegt.

§ 42 GESCHÄFTSFÜHRER

1. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer. Dieser untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten.
2. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Präsidenten und an die Beschlüsse der Organe des BBV gebunden.

§ 43 AMTLICHES ORGAN UND AMTLICHE MITTEILUNGEN

1. Amtliches Organ des BBV ist die Verbandszeitung BAYERN-BASKET. Weitere amtliche Organe werden durch das Präsidium festgelegt.
2. Die Mitglieder sind zum Bezug der Zeitschrift BAYERNBASKET verpflichtet. Der Bezugspreis und die Erscheinungsweise werden vom Präsidium festgelegt. Die Pflichtabnahme pro Saison richtet sich

nach der Anzahl der Mannschaften des Vereins, die zu Beginn eines Kalenderjahres am Spielbetrieb teilnehmen. Sie ist wie folgt gestaffelt:

- ohne Spielbetrieb: 1 Exemplar
- 1-4 Mannschaften: 2 Exemplare
- 5-9 Mannschaften: 3 Exemplare
- mehr als 9 Mannschaften: 5 Exemplare

3. Amtliche Mitteilungen des BBV und seiner Gliederungen sind im BAYERN-BASKET und/oder im Internetauftritt des BBV unter <http://www.bbv-online.de> zu veröffentlichen. Die amtlichen Mitteilungen sind mit einem Veröffentlichungsdatum zu versehen.
4. Veröffentlichungen in diesen Medien gelten als "Zugang" im Sinne der DBB-Rechtsordnung.

§ 44 HANDBUCH

1. Der BBV gibt jährlich ein Handbuch heraus.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, pro Ausgabe drei Handbücher zu beziehen. Für Vereine, die weniger als zwei Mannschaften am Spielbetrieb teilnehmen, wird der Bezug auf ein Exemplar beschränkt. Der Bezugspreis wird vom Präsidium festgelegt.

§ 45 Datenerfassung

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 3 der Satzung, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebes, erfasst, speichert und verarbeitet der BBV die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine und Kreise. Der BBV kann diese Daten in das zentrale Informationssystem des DBB einstellen.
2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im BBV sowie im Verhältnis zum DBB und dessen Mitgliedsverbänden. Darüber hinaus ermöglicht sie die Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen den Mitgliedern, Vereinen und des BBV sowie zum DBB und dessen Mitgliedsverbänden. Der BBV ist berechtigt, die Anschrift seiner Mitglieder bzw. der entsprechenden Funktionsträger im Internet zu veröffentlichen.
3. Im geschützten Bereich haben ausschließlich die zuständigen Personen und Stellen Zugriff auf die Daten. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke, insbesondere der in Ziffer 1 und 2 genannten notwendig ist. Der BBV achtet darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden.

Ende der Geschäfts- und Verwaltungsordnung